



An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Z.H. Herrn DI Ulbing
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Elektronisch: martin.ulbing@rtr.at

COLT Telecom Austria GmbH

Kärntner Ring 10-12
A-1010 Wien
Mag. Klaus Strobl

Nat. (01) 20500-119
(GSM) +43 699 10605 119
Telefax: +43 1 20500-199
Mail: klaus.strobl@colt.at
Homepage: www.colt.at

Datum

12. Dezember 2002

Betreff: Stellungnahme zur Konsultation zum Thema „Vorgangsweise der RTR-GmbH bei der Rückgabe von genutzten Rufnummernblöcken“

Sehr geehrter Herr Diplomingenieur, sehr geehrte Damen und Herren!

Dankend machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, im Rahmen der im Betreff angeführten Konsultation unsere Stellungnahme abzugeben.

Einleitend halten wir fest, dass wir sowohl die Vorgangsweise der Regulierungsbehörde in Form dieser Konsultation als auch das Bestreben, den angesprochenen Themenkreis in transparenter, nachvollziehbarer und objektiver Weise aufzuarbeiten, begrüßen.

Zur Konsultation an sich:

Der angestrebte Vergabemodus erscheint zwar transparent, bevorzugt jedoch „große“ Netzbetreiber: da die Anzahl der durchgeführten oder angestrebten Portierungen im betreffenden Nummernblock das ausschlaggebende Element für die Zuteilung ist, bestehen klare Vorteile für Unternehmen mit bundesweiter und umfangreicher Vertriebsstruktur (aufgrund der Geschwindigkeit, mit der die Neuvergabe durchgeführt wird, ist nur wenig Zeit für das „Herbeischaffen“ von Portieraufträgen, damit man den Zuschlag erhält!) und einer bestehenden, breiten Kundenbasis (je mehr Kunden das Unternehmen hat, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass auch Kunden in den betreffenden Nummerblöcken darunter sind).

Andererseits stellt die Anzahl der portierten Nummern eine zählbare Größe dar und somit einen objektiven Anknüpfungspunkt. COLT ist auch nicht in der Lage, ein konstruktives Alternativkonzept vorzulegen. Anregen möchten wir jedoch, dass im Zweifelsfall (also z. B.

bei Vorliegen von gleich vielen Portierungen) der „kleinere“ Netzbetreiber den Zuschlag erhält, wobei „kleiner“ an die Kundenanzahl oder den Vorjahresumsatz anknüpfen könnte und dadurch auch objektivierbar wird.

Dem Konsultationsdokument ist zu entnehmen, dass die neu zu schaffenden Regelungen im Falle der Rückgabe von Rufnummern jedenfalls - also unabhängig vom Grund der Rückgabe - zur Anwendung gelangen. Dies schafft zwar einerseits ein gehöriges Maß an Transparenz, nimmt aber auf der anderen Seite Netzbetreibern die Möglichkeit, Kunden(gruppen) gezielt an einen anderen Netzbetreiber „abzutreten“. Durch eine Art „Nominierungsrecht“ kann im Einzelfall durchaus eine effiziente Übernahme von Kunden und deren Rufnummern bewerkstelligt werden, insbesondere dann, wenn die Rückgabe nicht aus Anlass der Einstellung des Betriebes des zurückgebenden Netzbetreibers erfolgt, sondern aus sonstigen Gründen. Aus unserer Sicht macht daher ein „Nominierungsrecht“ für den die Nummern zurückgebenden Netzbetreiber Sinn und sollte in das Merkblatt aufgenommen werden.

Dem Konsultationsdokument ist zu entnehmen, dass Sie eine „blockweise“ Vergabe des gesamten bestehenden Nummernraumes eines Betreibers vorsehen. In diesem Zusammenhang wäre aus unserer Sicht zu klären, unter welchen Voraussetzungen ein zusammenhängender Nummernraum in einzelne Blöcke unterteilt wird. Interessant ist diese Frage insbesondere im Zusammenhang mit der Ermittlung der Anzahl der Portierungen, die für Zuteilung ausschlaggebend ist: wird z.B. ein zusammenhängender Block bestehend aus 1000 Nummern nur als gesamter Block vergeben, oder werden 10 Blöcke à 100 Nummern vergeben? Der Form der Lösung stehen wir emotionslos gegenüber, allerdings ist diese Frage im Sinne einer transparenten Vergabe vorab zu klären.

Weiters regen wir an, im Zuteilungsbescheid dem neuen Betreiber die ausdrückliche Auflage zu erteilen, dass bestehende Portierungen von Endnutzern zu Drittnetzbetreibern beizubehalten sind und solche Portierungen nicht „verloren gehen“. Es steht für uns fest, dass der Umstand der Neuvergabe einer Rufnummer keine Änderung in Hinblick auf eine Portierung begründen kann: die Verpflichtung für den zurückgebenden Betreiber muss auf den „neuen“ Betreiber übergehen. Eine diesbezügliche Klarstellung im Merkblatt dient der Rechtssicherheit. Regeln für den Umgang mit Betreiber(vor)auswahl scheinen uns

entbehrlich, da es Berührungspunkte nur unter der Voraussetzung gibt, dass ein zur Gewährung von Betreiber(vor)auswahl verpflichteter Betreiber einen Nummernblock zurück gibt – eine derartige Konstellation erscheint unwahrscheinlich. Festhalten möchten wir jedoch, dass durch eine Rufnummernrückgabe und in der Folge –neuvergabe sicherlich keine Übernahme der Verpflichtung zur Einräumung von Betreiber(vor)auswahl für den „neuen“ Betreiber entstehen kann. Eine eingerichtete Betreiber(vor)auswahl hat daher in geschilderten Fall zu entfallen.

Aus Sicht der Endnutzer ist – für den Fall der zwischenzeitlichen Einstellung der Dienste oder Sperre des ursprünglichen Netzbetreibers – eine Auflage im Zuteilungsbescheid wünschenswert, dass eine möglichst rasche Neueinrichtung der Nummern gewährleistet ist. Uns ist bewusst, dass das gegenständliche Konsultationsverfahren kaum das richtige Forum für derartige Anliegen ist. Jedoch ist aufgrund der von Ihnen vorgeschlagenen Zuschlagsvariante in Form eines einzelnen Bescheides für eine Verfahrensgemeinschaft die Möglichkeit gegeben, dass man zumindest den Betreibern, die Mitglied der Verfahrensgemeinschaft sind, eine derartige Auflage im Zuteilungsbescheid erteilt. Keinesfalls dürfen jedoch die technischen und faktischen Gegebenheiten hinsichtlich Einrichtungszeiten aufgrund der gesteigerten Dringlichkeit einer Neueinrichtung von Rufnummern außer Acht gelassen werden.

Durch das geltende Interconnectionregime (insbesondere Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 20/01) ist zwar klar gestellt, dass den Aufwand für eine Nummernausrichtung jeder Netzbetreiber den ihm durch die Ausrichtung entstehenden Aufwand selbst trägt (und folglich weder dem aufnehmenden noch dem zurückgebenden Betreiber Kosten aus der Ausrichtung entstehen) allerdings würde eine derartige Klarstellung im zu gestaltenden Merkblatt für zusätzliche Rechtssicherheit sorgen. Eine ähnliche Erwägung stellt auch eine Klarstellung dar, dass für eine Neueinrichtung keinesfalls die Entgelte für eine Einrichtung „beliebiger Diensterufnummern“ zur Anwendung gelangen können: unabhängig davon, dass ab 1.1.2003 diese Verrechnungsart ohnehin nicht mehr zur Anwendung gelangen sollte, streben wir diesbezüglich eine grundsätzliche Klarstellung an: die Tarife sind bereits durch die ursprüngliche Einrichtung dem Nummernblock zugewiesen worden, sodass keine Änderung des Tarifes erfolgen muss. Folglich kann für die neuerliche Einrichtung auch nur

das Entgelt für eine „zu besonderen Bedingungen bereit zu stellende Rufnummer“ zur Verrechnung gelangen.

Zusammenfassend ersuchen wir, folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Vorgangsweise erscheint zwar transparent, bevorzugt jedoch tendenziell große Netzbetreiber.
- Schaffung einer Regelung, die „im Zweifel“ kleinere Netzbetreiber bei der Zuteilung bevorzugt.
- Schaffung eines „Nominierrechtes“ für einen Betreiber, der Nummern zurückgeben will.
- Klarstellung, ob ausschließlich der gesamte Nummernraum des früheren Betreibers an einen Netzbetreiber vergeben wird, oder eine „blockweise“ Vergabe an unterschiedliche Betreiber möglich ist sowie Detailregelungen, sofern letzterer Fall eintritt.
- Im Falle einer Rückgabe und Neueinrichtung muss gewährleistet sein, dass beim zurückgebenden Netzbetreiber eingerichtete Nummernportierungen aufrecht bleiben.
- „Expresseinrichtung“ der Rufnummern, sodass eine möglichst kurze Dienstunterbrechung für den Endnutzer im Falle einer „Sperrung“ des ursprünglichen Netzbetreibers gegeben ist.
- Klarstellung, dass durch die Kosten für die Neueinrichtung auch die Kosten für die „Nummernausrichtung“ abgedeckt sind, sodass dem abgebenden Netzbetreiber keine Entgelte für den jeweiligen Geschäftsfall in Rechnung gestellt werden.
- Klarstellung, dass sich die Einrichtungskosten immer an den Kosten orientieren, die für „Rufnummern zu besonderen Bedingungen“ verrechnet werden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Strobl
Manager Law and Regulatory Affairs